

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten der
Ortsgemeinde Hangen-Weisheim
vom 17.06.2021

Der Ortsgemeinderat Hangen-Weisheim hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO), des § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Hangen-Weisheim Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art - **Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)** - in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht aus dem beigefügten - **Besonderen Gebührenverzeichnis (Anlage 2)** - besondere Gebührenfestlegungen ergeben.

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im Übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Besondere Gebührenregelungen in einer anderen Satzung der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim gehen den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung vor.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

55234 Hangen-Weisheim, den 17.06.2021

Harald Pflaume
Ortsbürgermeister



Anlagen
Allgemeines Gebührenverzeichnis (Anlage 1)
Besonderes Gebührenverzeichnis (Anlage 2)

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim

**Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art
(Allgemeines Gebührenverzeichnis)
vom 08. November 2007
In der Fassung vom 22. März 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

- (1) Für Amtshandlungen allgemeiner Art werden Gebühren nach dem anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Soweit für Amtshandlungen allgemeiner Art noch kein Gebührentatbestand bestimmt ist, werden Gebühren längstens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung beruht, nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des anliegenden Allgemeinen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 zu erheben; die Gebühr darf 5 000,00 EUR nicht überschreiten

§ 2

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für

das vierte Einstiegsamt	25,70 EUR,
das dritte Einstiegsamt	17,51 EUR,
das zweite Einstiegsamt	15,08 EUR und
das erste Einstiegsamt	12,72 EUR

erhoben. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen.

§ 3

(aufgehoben)

§ 4

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger ist.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61, BS 2013-1-1) außer Kraft.

Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage

Allgemeines Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
	Anwendungsbereich			
	Lfd. Nr. 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.			
1	Auskunft			
	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen oder elektronischen Auskunft oder Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund eines Informationszugangsanspruchs, in einer besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Angelegenheit oder außerhalb eines anhängigen gesetzlich geregelten sonstigen Verwaltungsverfahrens			
	bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten	38,00	bis	760,00
2	Akteneinsicht			
2.1	Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens			
	bei einem Zeitaufwand von mehr als 45 Minuten	38,00	bis	760,00
2.2	Übermittlung eines Dokuments durch eine Behörde zur Einsichtnahme außerhalb eines anhängigen Verwaltungsverfahrens	12,00	bis	180,00
3	Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern			
3.1	Herstellung eines Zweitstücks (Duplikat) einer Urkunde über eine gebührenpflichtige Amtshandlung (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis und Ähnliches)			
	je angefangene Seite	1,00	bis	5,50
3.2	Herstellung und Übermittlung einer Kopie bis DIN A 4 in schwarz-weiß, ausgenommen eine Kopie eines Betriebsprüfungsberichts, die eine steuerpflichtige Person neben der für sie bestimmten Ausfertigung erhält			
	je angefangene Seite			0,25
3.3	Herstellung und Übermittlung eines sonstigen Informationsträgers (z. B. Abschrift, Abdruck, Auszug, Kopie, Farbkopie, Lichtpause, Druck oder sonstige Vervielfältigung)	1,00	bis	500,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 bis 3			
	1. Die Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft ist gebührenfrei.			
	2. Die Erteilung einer Auskunft aufgrund eines bestehenden oder früheren Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in einer eigenen Angelegenheit ist gebührenfrei.			
	3. Die Gewährung der Einsicht in ein Dokument bei einer Behörde in einer Angelegenheit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist gebührenfrei.			
	4. Die Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde ist gebührenfrei.			
	5. Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben.			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
4	Amtliche Beglaubigungen, Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen sowie Aufnahme von Anträgen und Niederschriften			
4.1	Amtliche Beglaubigung eines Dokumentes, einer Unterschrift oder eines Handzeichens			
	je angebrachtem Beglaubigungsvermerk	2,50	bis	15,00
4.2	Ausstellung einer Bescheinigung, eines Zeugnisses oder einer Genehmigung	4,00	bis	175,00
4.3	Aufnahme eines Antrags oder einer Niederschrift			
	je angefangene Arbeitsviertelstunde	nach Zeitaufwand		
	Anmerkung zu lfd. Nr. 4			
	In folgenden Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit:			
1.	Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen,			
2.	Angelegenheiten des Schul- und Hochschulbesuchs sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung, einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, für Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten; bei amtlichen Beglaubigungen von Dokumenten, Unterschriften und Handzeichen entfällt diese Gebührenbefreiung ab der vierten Beglaubigung je Dokument,			
3.	Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,			
4.	Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie, soweit hierfür kommunale Gebietskörperschaften zuständig sind, Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende,			
5.	Nachweise der Bedürftigkeit,			
6.	Bescheinigungen in Steuersachen. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 4.3 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Landesgebührengesetzes zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Viertelstunde um 0,15 EUR.			
5	Bestellungen, Zulassungen und Anerkennungen			
5.1	Bestellung und Vereidigung als sachverständige Person	42,00	bis	410,00
5.2	Zulassung und Vereidigung für einen privaten Beruf	16,50	bis	410,00
5.3	Sonstige Anerkennung oder Zulassung	16,50	bis	820,00

Anlage 2

**der Verwaltungsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hangen-Weisheim
vom 17.06.2021**

Besonderes Gebührenverzeichnis

Für folgende Amtshandlungen des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin oder der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau in Selbstverwaltungsangelegenheiten der **Ortsgemeinde Hangen-Weisheim** sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Lfd. Nr.	Gebühren	Fester Tarif	Aufwandsabhängiger Tarif (von – bis)	
		EURO	EURO	EURO
01	Genehmigung z. Verwendung d. Wappens oder der Flagge der Gemeinde für gewerbliche Zwecke (§ 5 Abs. 3 GemO); für einmalige Verwendung für regelm. Verwendung	50,00 100,00		
02	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Benutzung von nichtöffentlichen Wegen über den satzungsgemäßen Zweck hinaus (§ 4 Abs. 2 Wegebenutzungssatzung); 1. für Krafträder a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung 2. für Pkw's und Kombi-Fahrzeuge; a) für einmalige Benutzung b. für regelmäßige Benutzung 3. für Lkw's und Sonderfahrzeuge a. für einmalige Benutzung b. für regelmäßige Benutzung 4. für sonstige Benutzungen a) für einmalige Benutzung b) für regelmäßige Benutzung		10,00 25,00 25,00 40,00 40,00 50,00 10,00 25,00	25,00 75,00 75,00 100,00 130,00 260,00 160,00 260,00
03	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zur Sondernutzung einer Gemeindestraße oder an der Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße nach §§ 41, 42 LStrG.		25,00	160,00
04	Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis für das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an nichtöffentlichen Wegen nach § 4 Abs. 3 Wegebenutzungssatzung		5,00	50,00
05	Für die Zustimmung zur Eintragung einer Grundschuld, für Rangrücktrittserklärungen oder für Löschungsbewilligungen bei Anträgen mit vorgefertigter Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung bei Anträgen ohne vorgefertigte Zustimmungserklärung/Löschungsbewilligung		10,00 25,00	25,00 50,00

Lfd. Nr.	Gebühren	Fester Tarif	Aufwandsab- hängiger Tarif (von – bis)	
		EURO	EURO	EURO
06	Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00	130,00
07	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlaubnis der Benutzung gemeindeeigenen Geländes für private bzw. gewerbliche Zwecke	20,00		
08	Entwidmung öffentlicher Flächen und Aufhebung von Wegen, die von Privaten oder sonst beansprucht werden		25,00	160,00

55234 Hangen-Weisheim, den 17.06.2021

Harald Pflaume
Ortsbürgermeister

